

## **Forschungs- und Lehrzulage**

Für Professoren und Professorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der HTW Berlin einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann gem. § 3 Abs. 7 LBG für die Dauer des Drittmittelzuflusses, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel zu diesem Zweck vorgesehen hat, eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 BBesG gezahlt werden.

Die der Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage zugrundeliegenden Vorhaben finden keine Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

Der Antrag ist mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin an den Kanzler oder die Kanzlerin zu richten. Dieser oder diese trifft die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage.

Der beantragende Professor oder die beantragende Professorin muss in der Abteilung KONTAKT einen Kooperationsvertrag/ein Angebot vorlegen, aus dem die Zweckbestimmung (Forschungszulage) eindeutig hervorgeht und der/das einen Hinweis darauf enthält, dass es sich um „Mittel privater Dritter“ handelt.

Eine Forschungs- und Lehrzulage ist in der Regel auf 50 v.H. des Jahresgrundgehalts begrenzt. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung entscheidet die Hochschulleitung.

Die genannten Zulagen finden keine Berücksichtigung bei Besoldungsanpassungen und sind nicht ruhegehaltstfähig.